

Antrag
der Fraktion der SPD

Für eine neue Asyl- und Zuwanderungspolitik

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Es soll sofort ein Gesetzentwurf zur Lösung des Asyl- und Zuwanderungsproblems vorgelegt werden.
2. Dabei soll von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

Das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte – Grundgesetz Artikel 16 – bleibt unangetastet.

Die Asylverfahren werden gestrafft und beschleunigt. Das heißt:

- Die bisher auf Bund und Länder verteilte Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren mit all ihrer Doppelarbeit muß in die Zuständigkeit des Bundes überführt und damit so gestrafft werden, daß nach einer Anhörung über alle Bleibegründe und vorliegenden Abschiebehindernisse unmittelbar in einem Bescheid entschieden wird.
 - Die gerichtliche Überprüfung findet grundsätzlich durch Einzelrichter statt.
 - Unterbringung der Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften des Bundes während der ersten sechs Wochen des Verfahrens; einfache Verfahren werden damit bis zum Ende des Bleiberechts mit Abschluß der gerichtlichen Überprüfung in Gemeinschaftsunterkünften abgewickelt; die Verteilung auf Gemeinden reduziert sich drastisch.
 - Vorrang von Sachleistungen vor Bargeldzahlungen.
 - Schlepperorganisationen müssen energischer bekämpft werden; alle Asylbewerber müssen mit Hilfe erkennungsdienstlicher Maßnahmen registriert werden.
 - Rascher Aufbau einer leistungsfähigen Informations- und Dokumentationsstelle.
3. Die jungen Demokratien in Mittelost- und Südosteuropa müssen stabilisiert und gestärkt werden, auch um einer Ost-West-

Wanderung vorzubeugen; konkrete Vereinbarungen für humanitäre und wirtschaftliche Hilfen müssen schnell getroffen werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Verbindung mit der EG, den USA und Japan, die ebenfalls gefordert sind, möglichst unverzüglich Initiativen zu ergreifen.

4. Im Rahmen einer Kriegsfolgen-Abschlußgesetzgebung soll baldmöglichst sowohl für den Vertriebenenbereich als auch für den Kreis der Menschen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit von der Eintragung in die seinerzeitige Volksliste herleiten, eine abschließende Regelung getroffen werden.
5. Die Bundesregierung soll Schritte unternehmen, daß in der Türkei Minderheiten – z. B. Kurden – nicht länger diskriminiert werden und daß in der Türkei nicht mehr gegen die Menschenrechte verstoßen wird.

Es geht nicht an, daß die drittgrößte Gruppe von Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachsuchen, aus unserem Bündnisland Türkei zu uns kommt.

6. Der Deutsche Bundestag strebt für den gesamten europäischen Raum (KSZE-Staaten) die Geltung einheitlicher Regelungen für Zuwanderer und Flüchtlinge auf der Grundlage der Genfer Flüchtlings- und Menschenrechtskonvention an. Die Bundesregierung soll entsprechende Initiativen ergreifen.

Eine verstärkte und verantwortungsbewußte Entwicklungspolitik ist keine Alternative für eine neue Asyl- und Flüchtlingspolitik in unserem Land. Aber sie hilft, morgen und übermorgen noch größeren Flüchtlingsproblemen vorzubeugen. Und die Armen dieser Länder haben ein Recht auf die Friedensdividende, die sich aus der Abrüstung ergeben kann. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auch hierzu ihr Konzept zu konkretisieren.

Bonn, den 10. Oktober 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

- I. Alle im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen und Gruppen und die Bundesregierung sind sich einig in der Verurteilung der Ausländerfeindlichkeit, die sich in diesen Tagen in schrecklicher Weise zeigt. Die Anschläge gegen Sicherheit, Leib und Leben, die die Ausländer in unserem Land gefährden und in Angst und Schrecken versetzen, sind Terror und müssen wie Terror bekämpft werden.

Zu verurteilen sind aber auch verbale Hetze und Diffamierung, die sich gegen Ausländer richten. Wer Ausländer freigibt fürs böse Wort, der gibt sie frei für die böse Tat. Er schafft das Klima für Gewalt.

Die Gemeinsamkeit aller Gutwilligen gegen die ausländerfeindlichen Aktionen darf nicht ablenken von der Aufgabe,

jetzt schnell zu einer neuen Asyl- und Zuwanderungspolitik für unser Land zu kommen.

- II. In den vergangenen Jahren ist eine große Zahl von Menschen als Asylbewerber und Zuwanderer in unser Land gekommen – Frauen, Männer und Kinder; allein in den letzten vier Jahren 1,6 Millionen Aussiedler. Brutale Verfolgung läßt Menschen aus ihrer Heimat fliehen und bei uns Schutz suchen. Verfolgte müssen Asyl finden. Andere – die meisten – flüchten vor der Armut und der Not. Ihre Motive sind verständlich, aber sie sind nicht asylberechtigt. Viele Zuwanderer kommen aus Ost- und Südosteuropa. Die Öffnung der Grenzen hat denen eine Chance gegeben, die über Jahrzehnte hinter dem Eisernen Vorhang gefangen waren. An Freiheit, Leib und Leben gefährdet sind sie jedoch nicht.

Die Bundesrepublik Deutschland war und ist auf die Aufnahme so vieler Menschen in so kurzer Zeit nicht vorbereitet. Insbesondere fehlen Wohnungen und menschenwürdige Aufnahme- und Übergangsheime. Die ignorante und unsoziale Politik dieser Bundesregierung hatte die Lage am Wohnungsmarkt über Jahre verschärft und zu Wohnungsknappheit, in Bedarfsschwerpunkten zu krasser Wohnungsnot geführt. In der Bundesrepublik Deutschland fehlen 2,5 bis 3 Millionen Wohnungen; auch ohne Zuwanderungsdruck wäre die Wohnungspolitik in der Sackgasse. Viele Gemeinden sind nicht mehr in der Lage, weitere Asylbewerber und Zuwanderer aufzunehmen.

Die Bundesregierung läßt die Wohnungspolitik weiter verkommen; sie kündigt an, aber sie handelt nicht. Der Wohnungsneubau hat abnehmende Tendenz.

Die Bundesregierung läßt die Städte und Gemeinden im Stich. Sie verweist auf die Zuständigkeit von Ländern und Kommunen und läßt diese mit ihren Problemen allein. Es handelt sich bei der Zuwanderung um eine umfassende Gemeinschaftsaufgabe, bei der nun endlich der Bund seinen Teil beitragen muß.

Die Bundesregierung versagt vor ihrer gesellschaftspolitischen und humanitären Aufgabe. Sie beklagt die Ergebnisse ihrer Politik, unterläßt aber gleichzeitig alles, was helfen könnte, im Interesse der hilfsbedürftigen Asylsuchenden, der ordnungsgemäß Zuwandernden und derjenigen, die in unserem Land schon lange Wohnung, Arbeitsplatz oder Kindergartenplatz suchen, die Asyl- und Zuwanderungspolitik neu zu gestalten.

Der Deutsche Bundestag kritisiert die Untätigkeit und Konzeptionslosigkeit der Bundesregierung in diesen Fragen.

Bisher geschieht nicht, was getan werden könnte.

- III. Es ist daher erforderlich, daß sofort ein Gesetzentwurf für eine neue Asyl- und Zuwanderungspolitik eingebracht wird. Die Fraktion der SPD ist bereit, sich an einer entsprechenden

Initiative aus der Mitte des Parlaments zu beteiligen. Dieser Initiative soll das Papier der „gemeinsamen Arbeitsgruppe“ – an der neben den Fraktionen auch Bundesregierung und Bundesländer beteiligt waren – zugrunde gelegt werden (s. Anlage).

Anlage**Zielvorstellung:**

Ohne eine Grundgesetzänderung soll erreicht werden, daß über die Anträge von Asylbewerbern, die für eine Anerkennung als Asylberechtigte offensichtlich nicht in Frage kommen, künftig in einem Zeitraum von ca. sechs Wochen rechtskräftig entschieden und der Aufenthalt beendet werden kann.

Verfahrensdauer:

- höchstens zwei Wochen Verwaltungsverfahren
- eine Woche Rechtsmittelfrist
- zwei Wochen gerichtliches Eilverfahren
- eine Woche Aufenthaltsbeendigung

Hierzu wären bis zu einem bestimmten Stichtag folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Unterbringung

Die Länder schaffen die Voraussetzungen – unter Festlegung eines Schlüssels, aus dem sich die von jedem Land vorzuhaltende Kapazität ergibt – für zentrale Gemeinschaftsunterkünfte, die über ausreichende Kapazitäten verfügen.

Mithilfe des Bundes durch Zurverfügungstellung freier und freiwerdender Liegenschaften (Bundesminister der Verteidigung, Bundesminister der Finanzen) und ggf. Änderung entgegenstehender baurechtlicher Vorschriften.

Geschätzter Bedarf in zentralen Gemeinschaftsunterkünften: bis zu ca. 45 000 Plätzen bei einem sechswöchigen Verfahren. Realistischer Bedarf: ca. 30 000 Plätze, da die Verweildauer teilweise zwei Wochen, teilweise bis zu acht Wochen sein kann.

Durch ein neues Verteilungsverfahren müßte die gleichmäßige Auslastung der zur Verfügung stehenden Sammelunterkünfte sichergestellt werden. Das würde bedeuten:

Soweit erforderlich: bundesweite Verteilung gleich zu Beginn des Verfahrens, aber nur noch mit dem Ziel, Überbelegungen zu verhindern bzw. freie Kapazitäten zu nutzen bzw. nationale und problemorientierte Schwerpunkte zu bilden, die den optimalen Einsatz der Ressourcen (Dolmetscher, Informationen) ermöglichen.

(Gegebenenfalls finanzieller Ausgleich bei Überbelastung einzelner Länder zugunsten anderer Länder.)

Die Verteilung muß durch eine zentrale Einrichtung der Länder oder des Bundes mit Hilfe eines computergestützten Systems gesteuert werden, um vor allem bei Engpässen schnell und flexibel reagieren zu können.

2. Gerichtliches Verfahren:

Zielvorstellung:

Die Länder schaffen die Voraussetzungen dafür, daß gerichtliche Entscheidungen in Eilsachen (§ 80 Abs. 5 VwGO) im Regelfall innerhalb einer Frist, die vierzehn Tage nicht übersteigen sollte, abgeschlossen werden.

Dazu müßte sichergestellt werden, daß unmittelbar in Nähe der zentralen Aufnahmestellen auch die gerichtlichen Verfahren abgewickelt werden können, z. B. durch auswärtige Kammern oder Gerichtstermine vor Ort, so daß die Verfahren unmittelbar im Anschluß an die Verwaltungsverfahren ortsnahe durchgeführt werden können.

Rechtliche Maßnahmen u. a., (die sich nur teilweise auf das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO beziehen):

- Grundsätzliche Beschränkung des gerichtlichen Verfahrens auf eine Instanz;
- grundsätzliche Zuweisung der gerichtlichen Entscheidung an den Einzelrichter;
- Abkürzung der Klagefrist;
- Zurückweisung verspäteten Vorbringens;
- Abschaffung der Beschwerde in Nebenverfahren, die nicht das Bleiberecht betreffen.

3. Verwaltungsverfahren:

Der Bund schafft die Voraussetzungen dafür, daß über die Anträge unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsverlagerung aus den bisher den Ausländerbehörden zukommenden Aufgaben einheitlich bis hin zur Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwei Wochen entschieden wird.

Die Länder schaffen die Voraussetzungen dafür, dem Bund bis zu einem bestimmten Stichtag 500 Bedienstete als Entscheider zur Verfügung zu stellen.

Es muß geprüft werden, ob hierfür eine Änderung des Artikels 87 GG erforderlich ist.

4. Aufenthaltsbeendigung:

Die Länder schaffen die Voraussetzungen dafür, daß eine Abschiebung innerhalb einer Woche vollzogen werden kann.

Nur wenn jeder für seinen Teilbereich diese Grundvoraussetzungen gewährleistet, würde die geforderte Beschleunigung erreicht werden können. Jede Woche Verzögerung oder Verkürzung des Verfahrens, in welchem Verfahrensabschnitt auch immer, würde unter Zugrundelegung von Nummer 1 entweder eine Erweiterung der Unterbringungskapazität oder eine Einsparung an Unterbringungsplätzen mit sich bringen.

5. Flankierende Maßnahmen neben diesen Grundvoraussetzungen (nicht abschließend):

- 5.1 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine generelle erkennungsdienstliche Behandlung von Asylbewerbern; beschleunigter Ausbau des automatisierten Fingerabdrucksystems AFIS durch das BKA.
- 5.2 Erhöhung der Strafandrohung für Schlepper von derzeit zwei auf fünf Jahre.
- 5.3 Engere Zusammenarbeit von Ausländerbehörden und Sozialämtern; insbesondere bundeseinheitlich vereinbart verstärkter Vorrang des Sachleistungsprinzips.
- 5.4 Erleichterte Voraussetzungen der Anordnung von Abschiebehaft für abgelehnte Asylbewerber.
- 5.5 Einschränkung der Geltendmachung der örtlichen Unzuständigkeit von Behörden und Gerichten.
- 5.6 Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) bei unentschuldigtem Ausbleiben eines Asylbewerbers vom Anhörungstermin nach Aktenlage.
- 5.7 Beschleunigung der Beschaffung von Reisepapieren; eventuell politische Einflußnahme auf bestimmte Herkunftsstaaten.
- 5.8 Zurückhaltende Praxis bei der Visaerteilung bei Ausländern aus den Hauptherkunftsländern und ggf. Erweiterung der visapflichtigen Länder.
- 5.9 Verstärkte Grenzkontrollen zu Nicht-EG-Staaten.
- 5.10 Zu prüfen ist darüber hinaus, inwieweit durch Änderung der §§ 2 und 9 AsylVfG die Möglichkeiten der Zurückweisung an der Grenze und Ablehnung von Asylanträgen bei Voraufenthalt oder Durchreise des Asylbewerbers durch andere sichere Drittstaaten oder bei rechtsbeständig abgelehnten Asylanträgen in anderen Staaten erweitert werden können.
- 5.11 Die beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingerichtete Dokumentationsstelle muß dahin ausgebaut werden, daß eine umfassende und sofortige Nutzung durch alle über ein Bleiberecht entscheidenden Stellen (Verwaltungsbehörden und Gerichte) möglich ist.

